

Ein neuer und wirksamer Jugendmedienschutz

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) vertritt als Arbeitsgemeinschaft die Interessen und Forderungen von mehr als sechs Millionen Kindern und Jugendlichen, die sich in Jugendverbänden und Jugendringen engagieren. Wesentliches Merkmal ist die Selbstorganisation: Junge Menschen schließen sich freiwillig und selbstbestimmt zusammen. Sie verantworten und gestalten Jugendarbeit gemeinsam. Die Mitgliedsorganisationen des DBJR stehen für ein breites Spektrum jugendlichen Engagements. Es geht um Partizipation, Freiwilligkeit, Freiräume sowie Jugendpolitik in Deutschland, Europa und im Internationalen.

Als Interessenvertretung von und für junge Menschen nimmt der DBJR Stellung zum Verfahren und zum Entwurf des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV). Wir tun dies bewusst außerhalb der Online-Beteiligung, die von den Ländern zur Novelle des JMStV gestartet wurde. Grundlage für unsere Stellungnahme sind Positionen und Beschlüsse des DBJR sowie das Fachwissen von Expert_innen aus den Jugendverbänden und Jugendringen.

Kritik am Verfahren

Der DBJR kritisiert, dass parallel zur Online-Beteiligung keine andere Beteiligung von relevanten gesellschaftlichen Gruppen, vor allem der Gruppe junger Menschen vorgesehen ist. Die gewählte Form der Online-Beteiligung berücksichtigt wesentliche Kriterien des DBJR für Beteiligung nicht: Sie ist zum Beispiel exklusiv, weil sie ein hohes Fachwissen voraussetzt und damit einen großen Teil der Bürger_innen – insbesondere junge Menschen – ausschließt. Sie stellt nur wenige, unbegründet ausgewählte Ausschnitte des gesamten Vertrages zur Diskussion. Im Verfahren ist eine Gesamtübersicht der Diskussion, selbst einzelner Diskussionsstränge nicht oder nur mit einem sehr hohen zeitlichen Aufwand möglich. Die Online-Beteiligung bildet den gesamten Entscheidungsprozess nicht ab. Teilnehmende haben außerdem keinerlei Gestaltungs- oder Entscheidungsmacht, beispielsweise durch ein Voting aller Beiträge.

Das gewählte Online-Verfahren gaukelt Mitwirkung vor und soll offensichtlich das Argument unterfüttern, alle hätten sich beteiligen können. Art und Weise der Umsetzung bewirken jedoch das Gegenteil und sind für den DBJR eine Alibi-Beteiligung ohne Wirkung.

Das Verfahren lässt keine breite und grundsätzliche Debatte zu, die den gesamten JMStV in Frage stellt. Es verhindert eine wirkliche Reform und schafft deswegen auch keinen wirksamen Jugendmedienschutz.

Kritik am JMStV

Notwendig ist aus Sicht des DBJR eine grundsätzliche Diskussion über den Jugendmedienschutz, etwa die Zuständigkeit der Länder oder das Prinzip der Freiwilligen Selbstkontrolle. Unsere Kritik am Entwurf richtet sich deswegen wenig gegen Details im politisch-rechtlichen Konstrukt des JMStV, wie sie bei der Online-Beteiligung zur Diskussion gestellt werden. Die Kritik richtet sich gegen Grundsätze des Vertrages.

Das Internet und Computerspiele zum Beispiel werden nach wie vor im Kontext von Radio und Fernsehen als *Telemedium* begriffen. Dieser Ansatz ist falsch. Das Internet ist in seiner Struktur und Funktion nicht mit Radio und Fernsehen vergleichbar. Es hebt das Sender-Empfänger-Schema auf, stellt vollkommen andere rechtliche Anforderungen, ist supranational und zugleich bis ins Individuelle dezentral: Jede_r kann Inhalte über das Internet bereitstellen und wird zum Anbietenden. Diese Dimension bildet der JMStV nicht ab. Auch viele Computerspiele – besonders interaktive Online-Spiele – funktionieren nicht nach dem klassischen Schema.

Mit Blick auf das Internet und Spiele ist der Ansatz im JMStV falsch, auf *technische Filter* und Möglichkeiten zu setzen, wie es etwa in Paragraph 5¹ geregelt ist. Bisher ist kein wirkungsvoller und plattformübergreifender Filter am Markt. Viele Eltern wünschen sich angeblich einen solchen Filter, können oder wollen aber offensichtlich keinen verfügbaren installieren und aktivieren. Eine Lösung liefert der JMStV nicht. Alternativen wie die Stärkung der Kompetenzen im Umgang mit kritischen und gefährdenden Inhalten werden nicht aufgezeigt.

Grundlage für Filter ist die *Alterskennzeichnung*. Sie steckt voller Widersprüche. Während für Filme und Spiele fünf Stufen gelten, sollen für das Internet nur zwei Stufen gelten. Unabhängig davon, dass es keine wissenschaftlich fundierte Grundlage für diese Einteilung gibt: Der geltende JMStV selbst definiert in Paragraph 3, Absatz eins «Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist». Die Alterskennzeichnung 14 Jahre existiert nicht.

Die *Zuständigkeit der Länder* für den Jugendmedienschutz ist überholt. Die Koordination und die Aufsicht bedeuten einen hohen finanziellen Aufwand, etwa für die Finanzierung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Hinzu kommt der Aufwand, das System Jugendmedienschutz und Jugendschutz (in der Verantwortung des Bundes) von Widersprüchen frei zu halten – beispielsweise bei der Alterskennzeichnung.

Das Prinzip der *Freiwilligen Selbstkontrolle*² fußt darauf, dass die Anbieter auf gesetzlicher Basis und nach verbindlichen Kriterien – zugleich von wirtschaftlichen Interessen geleitet – einschätzen, ob und für wen Inhalte jugendgefährdend sind. Grundlage der Selbstkontrolle ist, möglichst eine staatliche Reglementierung zu vermeiden. Der Jugendmedienschutz wird im Grunde den Anbietern selbst überlassen, die für die Kennzeichnungspflicht ihrer Angebote Gebühren zahlen. Ein fragwürdiges Prinzip.

Forderungen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz. Sie haben aber auch ein Recht auf Selbstbestimmung. Daraus lässt sich ein Anspruch an einer Mitwirkung am Jugendmedienschutz und am Jugendschutz ableiten. Sie müssen beteiligt werden, wie sie geschützt werden können. In diesem Sinne fordert der DBJR:

- Eine grundlegende Reform des Jugendmedienschutzes ist notwendig. Im Koalitionsvertrag ist die Absicht formuliert, den Jugendmedienschutz auf Bundesebene anzusiedeln. Das ist sinnvoll und richtig. Der Jugendmedienschutz muss Teil des Jugendschutzes werden. Die Teilung der Verantwortung in Bund und Länder ist nicht mehr zeitgemäß. Jugendmedienschutz ist um der Sache willen, nicht um der Verwaltungsstruktur willen zu gewährleisten. Dazu muss die Diskussion um den Jugendmedienschutz raus aus der medienrechtlichen und technischen Ecke.
- Es bedarf dringend einer veränderten Perspektive auf den Jugendmedienschutz: Jugendliche brauchen einen medialen Raum, in dem sie agieren können und geschützt werden vor Abzocke, Datenklau etc. Diese Sicht ist im Jugendmedienschutz bisher nicht enthalten. Sie muss stärker mitgedacht und eingefordert werden.
- Das Digitale (Games, Soziale Netzwerke, Filme, Musik) ist selbstverständlicher Teil der Lebenswelt junger Menschen. Dieser Wirklichkeit folgen die bestehenden Schutzsysteme nicht.

¹ Paragraph 5, Absatz 3: Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

² Der DBJR entsendet in die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) Vertreter_innen seiner Mitgliedsorganisationen als ehrenamtliche Prüfer_innen. Er wirkt auch im Beirat der FSK mit. In der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und anderen Einrichtungen der Selbstkontrolle ist der DBJR nicht vertreten.

- Den bestehenden Prüfverfahren, die sich aus dem JMStV ableiten, steht eine wachsende Multimedialität gegenüber. Es gibt internationale agierende Provider, die Dienste zur Verfügung stellen. Und es gibt App-Entwickler, die technisch weit voraus sind. Es ist dringend zu klären, wer welche Interessen im Schutzsystem hat. Und welche Chancen Jugendliche selbst haben, die angebotenen Räume mitzugestalten und sich trotzdem geschützt zu wissen.
- Die Debatte und die Entscheidungswege beim JMStV sind weitgehend ohne parlamentarische Kontrolle. Die Prozesse zum Jugendschutz müssen stärker demokratisiert, Interessen junger Menschen unbedingt einbezogen werden.
- Es ist notwendig, den inneren Kompass junger Menschen zu stärken. Dazu zählt der Aufbau von Medienkompetenz, aber entscheidend auch die Absicherung der wertebasierte Jugendarbeit und Erziehung.

Berlin, Mai 2014